

„LUXMILL Mutuelle“

- STATUTEN -

(die französische Fassung ist maßgebend)

PRÄAMBEL

Die gemeinnützige Hilfsvereinigung „VITA“ und die gemeinnützige Hilfsvereinigung „MUTAM“ haben eine fast hundertjährige Geschichte und ihren Ursprung in der Arbeitswelt:

- „VITA“, als gemeinnützige Hilfsvereinigung des Luxemburger Christlichen Gewerkschaftsbunds, wurde 1922 von der Gewerkschaft LCGB gegründet. Im Jahr 1958 wurde sie in „VITA, Vorsorgekasse des Luxemburger Christlichen Gewerkschaftsbunds“ umgewandelt. In beiden Ausführungen war die VITA ausschließlich Mitgliedern der unter dem LCGB zusammengefassten Organisationen vorbehalten.
- „MUTAM“ (Mutuelle des salariés du groupe ArcelorMittal au Luxembourg) ist die Nachfolgevereinigung der am 1. Januar 1929 gegründeten Sterbekasse für die Mitarbeiter des Unternehmens HADIR. Ursprünglich von der Personaldelegation des Standorts Differdange verwaltet, war die Sterbekasse zunächst auf die Mitarbeiter des Unternehmens HADIR limitiert. Im Laufe der Jahre und aufgrund Veränderungen sowie Umstrukturierungen in der luxemburgischen Stahlindustrie ging der Standort Differdange von HADIR zur ARBED, dann zu Arcelor und schließlich zu ArcelorMittal über, und die gemeinnützige Hilfsvereinigung weitete folglich ihren Tätigkeitsbereich auf alle Mitarbeiter der ArcelorMittal-Gruppe aus. So wurde am 8. September 2008 die „MUTAM“ gegründet.

Im Jahr 2012 begann die Zusammenarbeit der beiden Vereinigungen, die über den traditionellen Rahmen hinaus, der im Wesentlichen auf die Zahlung von Todesfallleistungen beschränkt war, eine immer umfangreichere Dimension annahm:

- Start des Projekts „AIDA - Hilfe und Unterstützung“ im Jahr 2012 mit dem Ziel der Kostenerstattung von komplementärmedizinischen Leistungen;
- Überarbeitung der Statuten der „MUTAM“ und „VITA“ in den Jahren 2014-2015, um die Rückerstattungen für komplementärmedizinischen Leistungen aufzunehmen;
- Gründung der LUXMILL S.A. durch „VITA“, „MUTAM“ und die Gewerkschaft LCGB im Jahr 2017, um ein „Wohlfühl“-Konzept rund um ein multifunktionales Gebäude auf dem Belval zu entwickeln;
- Bündelung der Verwaltung von „VITA“ und „MUTAM“ im Jahr 2018.

Der nächste logische Schritt in diesem Prozess war die Gründung von „LUXMILL Mutuelle“ im Jahr 2020 durch die Fusion der beiden gemeinnützigen Hilfsvereinigungen.

KAPITEL I - Bezeichnung, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter der Bezeichnung „LUXMILL Mutuelle“ wurde am 1. Januar 2020 eine Mutualitätskasse gegründet, deren Tätigkeit sich auf das gesamte Großherzogtum Luxemburg erstreckt und die dem Gesetz vom 1. August 2019 über Mutualitätsvereine unterliegt.
- Art.2 „LUXMILL Mutuelle“ nimmt am 1. Januar 2020 ihre Tätigkeiten auf. Sie ist die Folgevereinigung der „VITA, Vorsorgekasse des Luxemburger Christlichen Gewerkschaftsbunds (LCGB)“, die am 30. Dezember 1957 gegründet wurde, und der „MUTAM, Mutuelle des salariés du groupe ArcelorMittal au Luxembourg“, die am 1. Januar 1929 gegründet wurde.
- Art. 3 Der Sitz der „LUXMILL Mutuelle“ befindet sich in Luxemburg-Stadt.
- Art. 4 „LUXMILL Mutuelle“ dient der Auszahlung von Todesfallentschädigungen an die Hinterbliebenen ihrer Mitglieder und deren Familienangehörige und gewährt ihren Mitgliedern im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten besondere Zusatzleistungen, die in diesen Statuten festgelegt sind.
- Sie ermöglicht außerdem ihren Mitgliedern den Beitritt zur „CMCM - Caisse Médico-Complémentaire Mutualiste du Grand-Duché de Luxembourg“.
- Art. 5 Zur Gewährleistung der Erfüllung ihres Zwecks, nimmt und verwaltet „LUXMILL Mutuelle“ die aus den Beiträgen stammenden Mittel.

KAPITEL II – Einnahmen und Anlagen der Mutualitätskasse

- Art. 6 Die Einnahmen von „LUXMILL Mutuelle“ umfassen:
- a) die Beiträge der effektiven Mitglieder;
 - b) die Beiträge der Ehrenmitglieder;
 - c) Zinsen aus Anlagefonds;
 - d) Einkommen aus Anlagen;
 - e) Subventionen des Staates und der Gemeinden;
 - f) außerordentliche Einnahmen (Spenden und Vermächtnisse usw.).
- Art. 7 Das Vermögen von „LUXMILL Mutuelle“ darf auf keinen Fall zu einem anderen Zweck als dem ausdrücklich in den Statuten vorgesehenen Zweck verwendet werden.

KAPITEL III – Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- Art. 8 Die Mindestanzahl an Mitgliedern beträgt drei.
- Die Mitgliedschaft ist möglich für folgende Personen:

- 1) alle Mitglieder von Organisationen, die dem Luxemburger Christlichen Gewerkschaftsbund (LCGB) angeschlossen sind, sowie deren Familienangehörige;
- 2) jede Person, die Mitglied von „LUXMILL Mutuelle“ werden möchte.

Art. 9 Jede Person, die als Mitglied aufgenommen werden möchte, muss ein Antragsformular ausfüllen. Der Vorstand kann einen Antrag auf Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen diese Entscheidung ist kein Einspruch zulässig.

Der Mitgliedsantrag beinhaltet die Anerkennung und bedingungslose Einhaltung der Statuten von „LUXMILL Mutuelle“. Die Aufnahme der Mitglieder wird durch deren Eintragung in das Mitgliederverzeichnis, geführt am Sitz von „LUXMILL Mutuelle“, bestätigt.

Bei der Aufnahme erhält jedes Mitglied eine Mitgliedsbescheinigung, die die Leistungen beinhaltet, sowie eine Kopie der Statuten von „LUXMILL Mutuelle“.

Die Mitgliedsbescheinigung wird einerseits vom Antragsteller in seinem eigenen Namen oder im Namen bzw. im Auftrag seiner Familienmitglieder und andererseits durch ein Mitglied des Verwaltungsrats unterzeichnet.

Art. 10 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Rücktritt, der schriftlich am Sitz von „LUXMILL Mutuelle“ eingereicht werden muss;
- b) durch den rechtlichen Ausschluss von Mitgliedern, die ihre Mitgliedsbeiträge nicht binnen drei Monaten nach dem Fälligkeitsdatum bezahlt haben. Der Verwaltungsrat kann diese Frist aufheben, wenn das betreffende Mitglied nachweist, dass der Zahlungsverzug nicht von ihm verschuldet wurde;
- c) durch einen Ausschluss seitens des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat hat das Recht, ein Mitglied auszuschließen:

- a) im Falle eines schweren Verstoßes eines Mitglieds gegen die Interessen von „LUXMILL Mutuelle“ bzw. gegen die Statuten von „LUXMILL Mutuelle“ oder wenn das Mitglied eine Tätigkeit durchführt, die den Zielen von „LUXMILL Mutuelle“ zuwiderläuft;
- b) im Falle des Rücktritts oder des Ausschlusses aus einer der Organisationen des Luxemburger Christlichen Gewerkschaftsbundes (LCGB).

In allen Fällen ist die Entscheidung des Verwaltungsrates endgültig und kein Einspruch möglich.

Art. 11 Das austretende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf den Sozialfonds und kann keine Rückerstattung der Mitgliedsbeiträge verlangen.

KAPITEL IV - Beiträge und Leistungen

Art. 12 Die Mitglieder von „LUXMILL Mutuelle“ sind berechtigt:

- a) an allen Entscheidungen der Generalversammlung gemäß den in Kapitel VIII festgelegten Bedingungen teilzunehmen;
- b) in den Genuss aller Vorteile zu gelangen, gemäß den Statuten von „LUXMILL Mutuelle“ und unter den vom Verwaltungsrat festgelegten Bedingungen.

ABSCHNITT I – Beiträge und Leistungen für Mitglieder, die nach dem 1. Januar 2020 beigetreten sind

Art. 13-1 Vorliegender Abschnitt gilt für Mitglieder, die nach dem 1. Januar 2020 „LUXMILL Mutuelle“ beigetreten sind.

Art. 13-2 Der Monatsbeitrag pro Mitglied beträgt 1 EURO. Die Höhe des Sterbegeldes beträgt 750 EURO, sofern die Mitgliedschaft mindestens zwanzig Jahre betrug.

Beträgt die Mitgliedschaft weniger als zwanzig Jahre, wird der Betrag des Sterbegeldes um die Hälfte gekürzt.

ABSCHNITT II – Beiträge und Leistungen für Mitglieder die ursprünglich der „VITA“ zugehörten (Mitgliedschaft vor dem 31.12.2015)

Art. 14-1 Vorliegender Abschnitt gilt für die Mitglieder, die ursprünglich der „VITA“ vor dem 31. Dezember 2015 beigetreten sind.

Art. 14-2 Der monatliche Mindestbeitrag pro Mitglied beträgt 0,50 EURO.

Ausgehend von diesem Mindestbeitrag und des Alters zum Zeitpunkt des Beitritts als Mitglied wird den Hinterbliebenen folgende Sterbefallentschädigung ausbezahlt:

Alter zum Zeitpunkt der Mitgliedschaft	Sterbefallentschädigung in EURO	Alter zum Zeitpunkt der Mitgliedschaft	Sterbefallentschädigung in EURO	Alter zum Zeitpunkt der Mitgliedschaft	Sterbefallentschädigung in EURO
15	1.357,51	31	904,27	47	527,72
16	1.315,17	32	878,19	48	507,59
17	1.281,01	33	851,91	49	485,33
18	1.248,79	34	825,83	50	465,20
19	1.220,58	35	799,56	51	445,07
20	1.194,30	36	775,36	52	424,94
21	1.168,22	37	751,22	53	406,89
22	1.144,03	38	727,02	54	388,65

23	1.119,88	39	704,96	55	370,60
24	1.093,61	40	682,75	56	354,49
25	1.067,53	41	660,64	57	338,37
26	1.041,25	42	638,42	58	322,26
27	1.013,04	43	616,36	59	306,15
28	986,96	44	594,10	60	290,04
29	958,75	45	572,04		
30	930,54	46	549,78		

Es steht jedem Mitglied frei, sich und seine Familienmitglieder gegen Zahlung eines zusätzlichen Beitrags zu versichern, und zwar für eine höhere Sterbefallentschädigung bis höchstens 1.983,15 EURO (eintausendneuhundertdreiundachtzig EURO und fünfzehn CENT). Mit einem zusätzlichen Beitrag von 0,50 EURO monatlich wird die Sterbefallentschädigung laut der obenstehenden Tabelle um 100% erhöht.

ABSCHNITT III – Beiträge und Leistungen für Mitglieder die ursprünglich der „VITA“ zugehörten (Mitgliedschaft nach dem 01.01.2016)

Art. 15-1 Vorliegender Abschnitt gilt für die Mitglieder, die ursprünglich der „VITA“ nach dem 1. Januar 2016 beigetreten sind.

Art. 15-2 Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 0,50 EURO. Die Sterbefallentschädigung beläuft sich auf 750 EURO, sofern die Mitgliedschaft mindestens zwanzig Jahre betrug.

Bei einer Mitgliedschaft von weniger als zwanzig Jahren, wird die Sterbefallentschädigung um die Hälfte reduziert.

ABSCHNITT IV – Beiträge und Leistungen für Mitglieder die ursprünglich der „MUTAM“ zugehörten

Art. 16-1 Vorliegender Abschnitt gilt für die Mitglieder, die ursprünglich der „MUTAM“ beigetreten sind.

Art. 16-2 Die Vollmitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag von 12 EURO zu zahlen, um Anspruch auf die Leistungen der Mutualitätskasse zu haben.

Die Ehrenmitglieder verpflichten sich, einen Jahresbeitrag von 3 EURO zu zahlen, ohne dabei Anspruch auf die Leistungen der Mutualitätskasse zu haben.

Die Beiträge der Voll- und Ehrenmitglieder sind im Januar eines jeden Jahres bzw. im Monat der Einschreibung zu entrichten.

Art. 16-3 Für ein Mitglied, dessen Beitritt vor dem 1. Oktober 2009 erfolgte, beträgt die Höhe des Bestattungsgeldes 1.000 EURO, sofern die Mitgliedschaft mehr als ein Jahr betrug.

Beträgt dieser Zeitraum weniger als ein Jahr, so wird die Höhe des Bestattungsgeldes um die Hälfte gekürzt.

Art. 16-4 Für ein Mitglied, dessen Beitritt nach dem 1. Oktober 2009 erfolgte, beträgt die Höhe des Bestattungsgeldes 1.000 EURO, sofern die Mitgliedschaft mindestens zwanzig Jahre betrug.

Beträgt dieser Zeitraum weniger als 20 Jahre, so wird die Höhe des Bestattungsgeldes um die Hälfte gekürzt.

KAPITEL V – Modalitäten der Sterbegeldauszahlung

Art. 17 Im Falle des Todes eines Vollmitgliedes zahlt „LUXMILL Mutuelle“ ein Sterbegeld an die Erben oder Begünstigten, nach Vorlage eines Auszuges aus der Sterbeurkunde.

Art. 18 Wenn der Tod durch einen Unfall eingetreten ist, wird das fällige Sterbegeld auf das Doppelte des jeweiligen Betrags erhöht, der in den geltenden statutarischen Bestimmungen für den Versicherten vorgesehen ist. Zu diesem Zweck müssen die Erben oder Begünstigten eine amtliche Bescheinigung vorlegen, in der die Todesursache oder Einzelheiten über die Umstände, die zum Tod geführt haben, angegeben sind.

Art. 19 Als anspruchsberechtigt gelten folgende Personen:

- a) Personen, die vom Verstorbenen dem Verwaltungsrat der Mutualitätskasse benannt wurden. Die Benennung muss schriftlich erfolgen.
- b) Personen in folgender Reihenfolge, wenn zu Lebzeiten des Verstorbenen keine anspruchsberechtigten Personen benannt wurden:
 - 1) der hinterbliebene Ehepartner oder Partner;
 - 2) die Kinder;
 - 3) die Eltern;
 - 4) die Geschwister;
 - 5) die gesetzlichen Erben.

KAPITEL VI - Zusätzliche Sonderleistungen

Art. 20 „LUXMILL Mutuelle“ gewährt ihren Mitgliedern zusätzliche Sonderleistungen gemäß dem beiliegenden Anhang, der fester Bestandteil der vorliegenden Statuten ist.

KAPITEL VII - Verwaltung und Aufsicht

Art. 21 „LUXMILL Mutuelle“ wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der sich aus mindestens fünf und höchstens elf natürlichen Personen zusammensetzt. In jedem Fall muss der Verwaltungsrat aus einer ungeraden Anzahl natürlicher Personen bestehen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung aus den Reihen der Mitglieder der Mutualitätskasse auf Vorschlag des Verwaltungsrates von LUXMILL S.A. für eine Periode von fünf aufeinander folgenden Jahren gewählt.

Art. 22 Eine Kooptierung zur Besetzung eines freien Postens ist per Beschluss des Verwaltungsrates möglich. Die Kooptierung wird der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Ratifizierung vorgelegt.

Art. 23 Der Verwaltungsrat wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen Vizevorsitzenden, einen Sekretär, einen Kassenwart und, falls erforderlich, einen stellvertretenden Kassenwart.

Art. 24 Der Verwaltungsrat ist zuständig für alle Angelegenheiten, deren Entscheidungen nicht ausdrücklich durch diese Statuten oder per Gesetz der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat wahrt die Interessen von „LUXMILL Mutuelle“ im Rahmen dieser Statuten. Zusätzlich zu den ihm in anderen Artikeln dieser Statuten zugewiesenen Befugnissen, hat der Verwaltungsrat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er legt in Übereinstimmung mit den Statuten die allgemeinen und besonderen Bedingungen für die Aufnahme von Mitgliedern fest. Er ist zuständig für die Entscheidung über Aufnahmeanträge. Er legt zudem die besonderen Bedingungen fest, unter denen Mitglieder ähnlicher Mutualitätskassen als Mitglieder aufgenommen werden können.
- b) Die Verwaltung und Anlage des Vermögens von „LUXMILL Mutuelle“ wird in Übereinstimmung mit den strategischen Ausrichtungen von LUXMILL S.A. und der geltenden Gesetzgebung durchgeführt.
- c) Der Verwaltungsrat beruft sowohl die ordentlichen als auch außerordentlichen Hauptversammlungen ein. Er ernennt alle Bevollmächtigte, Angestellten und alle anderen Mitarbeiter von „LUXMILL Mutuelle“ und setzt deren Vergütung fest.

Art. 25 Der Verwaltungsrat kann unter seiner Verantwortung einem oder mehreren seiner Mitglieder die Führung der laufenden Geschäfte übertragen. Er kann diese Verantwortung an Mitglieder oder Nichtmitglieder von „LUXMILL Mutuelle“ delegieren. Die Befugnisse dieser Delegierten und Bevollmächtigten sowie die Art und Weise der Ausübung ihrer Befugnisse werden vom Verwaltungsrat geregelt.

- Art. 26 Der Verwaltungsrat vertritt „LUXMILL Mutuelle“ bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.
- Art. 27 Der Verwaltungsrat tritt zusammen, so oft es die Umstände erfordern, und zwar auf Einberufung durch den Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit durch den Vizevorsitzenden, mindestens jedoch ein- oder zweimal jährlich. Der Verwaltungsrat gilt als vollzählig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder von einem Bevollmächtigten vertreten wird. Die Verwaltungsratsmitglieder können sich bei jeder Sitzung durch einen ihrer Kollegen vertreten lassen. Kein Mitglied kann jedoch mehr als ein anderes Mitglied vertreten.
- Art. 28 Wenn festgestellt wird, dass der Verwaltungsrat nicht vollzählig ist, kann er nach einer zweiten Einladung über sämtliche Punkte, die zum zweiten Mal auf der Tagesordnung stehen, ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder, befinden.
- Art. 29 Der Verwaltungsrat trifft seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichstand ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.
- Art. 30 Der Vorsitzende sitzt dem Verwaltungsrat vor und sichert die Richtlinien. Bei seiner Verhinderung wird er vom Vizevorsitzenden ersetzt.
- Art. 31 Die Beratungen und Entscheidungen des Verwaltungsrates werden zu Protokoll genommen. Die Protokolle werden in ein besonderes Verzeichnis eingetragen und von den Mitgliedern des Verwaltungsrates, die an den Beratungen und Abstimmungen teilgenommen haben, unterzeichnet. Die Kopien und Auszüge der Beratungen und Entscheidungen, die vor Gericht oder anderorts vorgebracht werden, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates und, in dessen Abwesenheit, vom Vizevorsitzenden und einem Mitglied des Verwaltungsrates unterzeichnet.
- Art. 32 Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, dem für Mutualitätsvereine zuständigen Minister im ersten Quartal eines jeden Jahres Folgendes zu übermitteln:
- einen Bericht über die administrative und finanzielle Verwaltung von „LUXMILL Mutuelle“;
 - den in Artikel 19 des Gesetzes vom 1. August 2019 über Mutualitätsvereine vorgesehenen Kontrollbericht;
 - die Zusammensetzung des Verwaltungsrates.

KAPITEL VIII - Generalversammlungen, Statutenänderung

Art. 33 Die Generalversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Mitglieder verbindlich, auch für die abwesenden. Jedes in der Generalversammlung anwesende Mitglied besitzt eine Stimme. Mitglieder unter 18 Jahren besitzen kein Stimmrecht. Eine Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten ist nicht zulässig.

Art. 34 Die ordentliche Generalversammlung tritt einmal jährlich am eingetragenen Sitz von „LUXMILL Mutuelle“ oder an einem anderen Ort, der vom Verwaltungsrat in der Einladung angegeben wird, zusammen. Der Verwaltungsrat hat jederzeit und im Interesse der Organisation das Recht eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Eine Generalversammlung muss auch dann einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Art. 35 Eine Beratung der Generalversammlung ist für die folgenden Zwecke erforderlich:

- a) Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- b) die Genehmigung der Bilanzen;
- c) Änderungen der Statuten;
- d) Fusion der Mutualitätskasse;
- e) Auflösung der Mutualitätskasse.

Art. 36 Die Tagesordnung der Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Die Einberufung der ordentlichen als auch außerordentlichen Generalversammlungen erfolgt mit genauer Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im offiziellen Organ des Luxemburgischen Christlichen Gewerkschaftsbundes (LCGB), dem „Soziale Fortschritt“. Die Mitglieder von „LUXMILL Mutuelle“ werden bei Bedarf einzeln per Post oder auf Anfrage auf elektronischem Wege eingeladen. Mitglieder der „MUTAM“ werden einzeln per Post eingeladen. Jeder Antrag, der von mindestens einem Zwanzigstel der Mitglieder unterzeichnet wird, muss auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Veröffentlichung oder der Versand muss mindestens 10 Tage vor dem Termin der Generalversammlung erfolgen und muss vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder dessen Stellvertreter unterzeichnet sein. Der Verwaltungsratsvorsitzende sitzt der Generalversammlung vor. In dessen Abwesenheit wird er vom Vizevorsitzenden des Verwaltungsrates ersetzt.

Art. 37 Die Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst.

Beschlüsse nach Artikel 37 d) und e). bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Art. 38 Der Verwaltungsrat hat das Recht, die Versammlung vor deren endgültigen Abschluss um einen Monat zu verschieben. Durch diese Vertagung werden sämtliche Beschlüsse

aufgehoben. Die zweite Generalversammlung hat das Recht, endgültig über dieselbe Tagesordnung zu befinden.

- Art. 39 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden zu Protokoll genommen. Dieses Protokoll wird in ein besonderes Verzeichnis eingetragen. Die Einträge werden vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und von den Mitgliedern, die dies wünschen, unterzeichnet. Die Kopien und die Auszüge der Protokolle, die vor Gericht oder andernorts vorgebracht werden, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder, in dessen Abwesenheit, vom Vizevorsitzenden und einem Mitglied des Verwaltungsrates unterzeichnet.
- Art. 40 Die Mitglieder der Mutualitätskasse werden über die sie betreffenden Beschlüsse der Generalversammlung, darunter insbesondere Statutenänderungen und Leistungsanpassungen, durch das oder die am besten geeigneten Mittel informiert, durch eine Veröffentlichung im offiziellen Organ des Luxemburgischen Christlichen Gewerkschaftsbundes (LCGB), dem „Soziale Fortschritt“, eine Veröffentlichung auf der Website des LCGB oder durch einen Brief von der „LUXMILL Mutuelle“ an die Mitglieder.

KAPITEL IX - Geschäftsjahr - Bilanzen

- Art. 41 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Jährlich am 31. Dezember stellt der Verwaltungsrat das Inventar und die Bilanz auf.
- Art. 42 Die jährlichen Bilanzen sind vom Verwaltungsrat zu unterzeichnen.

Um das ordnungsgemäße Funktionieren und Führen der Geschäfte von „LUXMILL Mutuelle“ zu gewährleisten, muss mindestens einmal jährlich eine Bilanzprüfung der Mutualitätskasse durch einen Wirtschaftsprüfer durchgeführt werden.

Abhängig von der Vermögenslage von „LUXMILL Mutuelle“ wird die Prüfung entweder von einem Buchhalter gemäß dem Gesetz vom 2. September 2011, über den Zugang zu den Berufen des Handwerkers, des Händlers, des Industriellen und zu bestimmten freiberuflichen Tätigkeiten, oder von einem Wirtschaftsprüfer, der Mitglied der Kammer für Steuer- und Wirtschaftsberater ist, oder von einem zugelassenen Rechnungsprüfer durchgeführt, entsprechend den Grenzwerten wie im Gesetz vom 1. August 2019 über Mutualitätsvereine sowie den großherzoglichen Verordnungen zu deren Umsetzung festgelegt.

Der so ernannte Rechnungsprüfer erstellt einen Rechnungsprüfungsbericht, den er dem Verwaltungsrat der Mutualitätskasse in der ersten Hälfte des folgenden Kalenderjahres übermittelt. Dieser Bericht muss vom Verwaltungsrat der Generalversammlung vorgelegt werden, die zur Genehmigung des Jahresabschlusses der Organisation einberufen wird.

Der Rechnungsprüfer darf unter keinen Umständen Mitglied des Verwaltungsrates der Mutualitätskasse sein, deren Rechnungsprüfungsbericht er erstellt.

Die endgültige Genehmigung der Bilanz ist der Generalversammlung vorbehalten.

KAPITEL X - Auflösung

Art. 43 Die Auflösung von „LUXMILL Mutuelle“ kann ausschließlich von einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen. Diese muss spätestens zwei Monate im Voraus in einer auflagenstarken Tageszeitung veröffentlicht werden. Es muss seine genaue Tagesordnung angegeben werden. Mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder müssen anwesend oder vertreten sein.

Wenn bei dieser Versammlung nicht die erforderliche Mitgliederzahl erreicht wird, kann eine zweite Generalversammlung ungeachtet der Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder über die Punkte, die zum zweiten Mal auf der Tagesordnung stehen, abstimmen.

Diese Beschlüsse müssen hingegen mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder getroffen werden. Bei einer Auflösung erfolgt die Abwicklung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

KAPITEL XI - Besondere Vorschriften und Bestimmungen

Art. 44 Sämtliche Ansprüche gegenüber „LUXMILL Mutuelle“ erlöschen nach einer Frist von drei Jahren ab dem Tag, an dem sie eingefordert werden konnten.

Art. 45 Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass, wenn eine Bestimmung der vorliegenden Statuten im Widerspruch zu einer gesetzlichen Bestimmung stehen sollte, das Gesetz entscheidend und vorrangig gilt.

KAPITEL XII – Hausordnung

Art. 46 Der Verwaltungsrat hat das Recht, im Einzelnen und ausführlich die Erfüllung dieser Statuten durch eine Hausordnung zu regeln und die erforderlichen Anweisungen für eine normale Geschäftsführung zu erteilen.

ANHANG ZU DEN STATUTEN BETREFFEND BESONDERE ZUSATZLEISTUNGEN

A. Leistungen für Mitglieder von „LUXMILL Mutuelle“ (Mitgliedschaft ab 1. Januar 2020)

I – Grippe-Impfung

Jeden Herbst organisiert „LUXMILL Mutuelle“ für seine Mitglieder eine Grippe-Impfung und übernimmt dafür vollständig die Kosten der Impfung (Arztkosten und Impfstoff).

II – Komplementärmedizinische Leistungen

„LUXMILL Mutuelle“ unterstützt komplementärmedizinische Leistungen, indem sie bestimmte Leistungen erstattet, die bislang nicht von der Krankenkasse übernommen werden.

Anwendungsbereiche

Für jede Konsultation eines in Luxemburg anerkannten Osteopathen, Chiropraktikers oder Ernährungsberaters erstattet „LUXMILL Mutuelle“ einen Teil der angefallenen Kosten an ihre Mitglieder.

Rückerstattung

Die Rückerstattung pro Konsultation beträgt normalerweise 50% des Betrags für die Konsultation, jedoch nicht mehr als 30 EURO.

Die Anzahl der erstatteten Konsultationen ist auf maximal 4 Konsultationen pro Familie und pro Quartal begrenzt.

Antrag auf Rückerstattung

Die Rechnung ist mit Angabe des Namens des Mitglieds, seiner Bankverbindung und Sozialversicherungsnummer (oder zumindest dem Geburtsdatum) auf der Rückseite der Originalrechnung zusammen mit einem Zahlungsnachweis (Quittung usw.) an „LUXMILL Mutuelle“ zu senden.

Rückerstattungsfrist

Die Rückerstattungen erfolgen vierteljährlich, d.h. „LUXMILL Mutuelle“ sammelt alle Ansprüche eines Quartals und erstattet die Kosten innerhalb von 15 Tagen nach Quartalsende.

B. Leistungen nur für Mitglieder die ursprünglich aus der „VITA“ zugehörten (Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2020)

I – Grippe-Impfung

Jeden Herbst organisiert „LUXMILL Mutuelle“ für seine Mitglieder eine Grippe-Impfung und übernimmt dafür vollständig die Kosten der Impfung (Arztkosten und Impfstoff).

II – Komplementärmedizinische Leistungen

„LUXMILL Mutuelle“ unterstützt komplementärmedizinische Leistungen, indem sie bestimmte Leistungen erstattet, die bislang nicht von der Krankenkasse übernommen werden.

Anwendungsbereiche

Für jede Konsultation eines in Luxemburg anerkannten Osteopathen, Chiropraktikers oder Ernährungsberaters erstattet „LUXMILL Mutuelle“ einen Teil der angefallenen Kosten an ihre Mitglieder.

Rückerstattung

Die Rückerstattung pro Konsultation beträgt normalerweise 50% des Betrags für die Konsultation, jedoch nicht mehr als 30 EURO.

Die Anzahl der erstatteten Konsultationen ist auf maximal 4 Konsultationen pro Familie und pro Quartal begrenzt.

Antrag auf Rückerstattung

Die Rechnung ist mit Angabe des Namens des Mitglieds, seiner Bankverbindung und Sozialversicherungsnummer (oder zumindest dem Geburtsdatum) auf der Rückseite der Originalrechnung zusammen mit einem Zahlungsnachweis (Quittung usw.) an „LUXMILL Mutuelle“ zu senden.

Rückerstattungsfrist

Die Rückerstattungen erfolgen vierteljährlich, d.h. „LUXMILL Mutuelle“ sammelt alle Ansprüche eines Quartals und erstattet die Kosten innerhalb von 15 Tagen nach Quartalsende.

C. Leistungen nur für Mitglieder die ursprünglich der „MUTAM “ zugehörten (Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2020)

I – Grippe-Impfung

Jedes Jahr im Herbst organisiert „LUXMILL Mutuelle“ mit Hilfe eines Arztes eine Grippe-Impfung, für die sie die gesamten Kosten trägt. Die Mitglieder werden per Post eingeladen und müssen sich registrieren (durch einer dem Einladungsschreiben beigefügten Antwortkarte), um daran teilzunehmen.

Mitglieder, die nicht an dieser Sitzung teilnehmen, aber privat geimpft wurden, können die Kosten für das Medikament (Impfstoff) erstattet bekommen, indem sie die Rechnung mit Zahlungsnachweis an den Kassenwart der Organisation schicken.

1I – Medizinische Untersuchungen für Führerscheine

„LUXMILL Mutuelle“ erstattet Mitgliedern auf Antrag, die bei einer ärztlichen Untersuchung zur Erlangung oder Verlängerung eines Führerscheins anfallenden Kosten bis zu einer Obergrenze von derzeit 60 EURO. Diese Obergrenze kann jährlich durch Beschluss der Generalversammlung angepasst werden. Der Antrag auf Rückerstattung wird gestellt, indem die ärztliche Gebührenaufstellung mit Zahlungsnachweis an den Kassenwart der Organisation geschickt wird.

III – Komplementärmedizinische Leistungen

„LUXMILL Mutuelle“ unterstützt komplementärmedizinische Leistungen, indem sie bestimmte Leistungen erstattet, die bislang nicht von der Krankenkasse übernommen werden.

Anwendungsbereiche

Für jede Konsultation eines in Luxemburg anerkannten Osteopathen, Chiropraktikers oder Ernährungsberaters erstattet „LUXMILL Mutuelle“ einen Teil der angefallenen Kosten an ihre Mitglieder.

Rückerstattung

Die Rückerstattung pro Konsultation beträgt normalerweise 50% des Betrags für die Konsultation, jedoch nicht mehr als 30 EURO.

Die Anzahl der erstatteten Konsultationen ist auf maximal 4 Konsultationen pro Familie und pro Quartal begrenzt.

Antrag auf Rückerstattung

Die Rechnung ist mit Angabe des Namens des Mitglieds, seiner Bankverbindung und Sozialversicherungsnummer (oder zumindest dem Geburtsdatum) auf der Rückseite der Originalrechnung zusammen mit einem Zahlungsnachweis (Quittung usw.) an „LUXMILL Mutuelle“ zu senden.

Rückerstattungsfrist

Die Rückerstattungen erfolgen vierteljährlich, d.h. „LUXMILL Mutuelle“ sammelt alle Ansprüche eines Quartals und erstattet die Kosten innerhalb von 15 Tagen nach Quartalsende.